

19 Thesen zum linksunten-Verbot

von Detlef Georgia Schulze

(mit Dank an Achim Schill und Andreas K. für Korrekturlesen und kritische Hinweise zum Text)

Ende August 2017 wurde das vom Bundesministerium des Innern (BMI) bereits am 14.8. unter Berufung auf [Art. 9 II GG](#) (Vereinsverbot) verfügte Verbot des internet-Portals „linksunten.indymedia“ bekannt.¹ Warum dies schon im allerersten Ansatz² – und auch in den Folgeschritten – juristischer Unsinn, aber politisch durchaus eine ernste Sache ist, wird im Folgenden begründet. Maßgebliche Norm für die juristische Beurteilung von Medien ist nämlich nicht Art. 9 II GG über Vereinsverbote, sondern [Art. 5 I, II GG](#), der die Meinungsäußerungs-, Presse- und Informationsfreiheit garantiert und beschränkt sowie das Zensurverbot statuiert. Die BMI-Konstruktion zur Umgehung von Art. 5 I, II GG stellt eine Bedrohung auch für alle anderen, die die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit kollektiv – sei es als Verein oder als Unternehmen (Verlag) – ausüben, dar.³

Demgegenüber ist das Verbot des vermeintlichen Trägervereins von linksunten zwar in der Tat an Art. 9 II GG zu messen. Aber – anders als das BMI meint – lief der vermeintliche Verein weder den Strafgesetzen zuwider noch war er gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet.⁴ Selbst wenn das Verbot des vermeintlichen Vereins rechtmäßig wäre, wäre das Verbot des „linksunten“-Logos („Kennzeichen“) rechtswidrig, da es sich um ein Logo des Mediums (und nicht um ein Kennzeichen des Vereins) handelt.⁵ Auch die Beschlagnahme des Vereinsvermögens ist in jedem Fall rechtswidrig, da es über ein – von Art. 9 II GG allein vorgesehenes – Verbot von Vereinen hinausgeht – nämlich vielmehr eine de facto-Geldstrafe darstellt.⁶

Ein Inhaltsverzeichnis findet sich am Ende des Textes (S. 24 f.)

1 „Nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes [...] erlässt das Bundesministerium des Innern die folgende Verfügung: [...] 3. Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite des Vereins [...] zu betreiben und weiter zu verwenden.“ ([BAnzAT25.08.2017B1.Seite1](#))

2 Siehe These 1 bis 5 sowie 7 und 8 zu dem Verbot des Mediums „linksunten“ (= Nr. 3 der Verbotsverfügung; s. hier FN 1).

3 Siehe These 6 – dazu, daß auch „Kapitalgesellschaften“ unter den Begriff der „Vereine und Gesellschaften“ in Art. 9 I GG und folglich auch unter den Begriff der gemäß Art. 9 II GG prinzipiell verbotsfähigen Vereinigungen (s. [§17VereinsG](#)) fallen (sowie FN 24 zur Frage, was wäre, wenn Kapitalgesellschaften nicht unter die Vereinsfreiheit fallen würden).

4 Siehe zum Verbot des vermeintlichen Vereins „linksunten“ These 12 bis 15.

5 Siehe dazu These 16 und 17.

6 Siehe dazu These 18. – Schließlich zeigt These 19 den Unterschied zwischen der hiesigen Argumentation und einer bloßen Argumentation mit Verhältnismäßigkeitsprinzip bzw. Übermaßverbot auf.

I.

Art. 5 I, II GG als *in Wirklichkeit* für die Beurteilung des Mediums „linksunten“ einschlägige Norm

These 1: Art. 9 II GG schränkt ausschließlich die Vereinigungsfreiheit ein, aber nimmt keine Einschränkung der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit vor und ermöglicht sie auch nicht

Art. 9 II GG schränkt nur Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit), aber *nicht* Art. 5 I GG (Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit etc.) ein. Dies ergibt sich aus der Stellung des Art. 9 II GG direkt hinter Art. 9 I GG (während Art. 5 I GG in Art. 5 II GG seine *eigenen* Schranken hat) sowie aus dem Wortlaut des Art. 9 II GG, der sich wie folgt liest: „*Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.*“ (meine Hv.) Also: *Bestimmte Vereinigungen sind verboten* – nicht mehr und nicht weniger.

Die zitierte Bestimmung ist zweifelsohne eine Einschränkung der Vereinsgründungs- und -bestandsfreiheit, die – *dem Grundsatz nach* – in Art. 9 I GG⁷ statuiert wird, aber in Art. 9 II GG steht eindeutig *nicht*: Die Pressefreiheit und (kollektive) Meinungsäußerungsfreiheit *entfällt* für *Mitglieder* von Vereinen, „deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“.⁸

These 2: Die *Tätigkeit* eines Vereins ist nicht an Art. 9 GG, sondern an dem – in Bezug auf die jeweiligen Tätigkeit einschlägigen – Grundrecht zu messen

Die *Tätigkeit* eines Vereins (im Unterschied zu dessen Gründung und Bestand) ist folglich *nicht* an Art. 9 II GG, sondern an den Grundrechten, die die Vereins*mitglieder* bei ihrer Vereinstätigkeit gemeinsam ausüben, zu messen, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schon entschieden hat:

„Wird eine Vereinigung wie jedermann [...] tätig, so ist für den Grundrechtsschutz dieser Betätigung nicht Art. 9 Abs. 1 GG maßgebend; die Vereinigung und ihre Tätigkeit bedürfen insoweit

⁷ „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften [≈ Vereinigungen] zu bilden.“

⁸ Daß dagegen ein aufgelöster Verein die Grundrechte aus Art. 5 I GG nicht mehr wahrnehmen kann, falls er sie denn überhaupt je hatte und bedurfte (vgl. dazu These 2), versteht sich von selbst, ist aber eine *ganz andere Frage* als die Frage nach dem Recht der ehemals in dem Vereins organisierten Mitglieder (Individuen), weiterhin das Medium herauszugeben.

nicht als solche des Grundrechtsschutzes. Dieser richtet sich vielmehr nach den materiellen (Individual-)Grundrechten“ (BVerfGE 70, 1 - 35 [25 = [DFR-Tz.78](#)]).⁹

These 3: Das internet-Medium „linksunten.indymedia“ – als Haupttätigkeitsbereich des vermeintlich existiert habenden vermeintlich gleichnamigen Vereins – ist demgemäß v.a. an Art. 5 I, II GG zu messen

Was das internet-Medium „linksunten.indymedia“ – als Haupttätigkeitsbereich des vermeintlich existiert habenden vermeintlich gleichnamigen Vereins – anbelangt, so ist dieses demgemäß v.a. an Art. 5 I, II GG zu messen, denn es handelt sich insoweit um – wenn auch digitale – ‚Presse‘produktion¹⁰, Meinungsäußerung und Berichterstattung.

These 4: Ein Komplett-Verbot eines Mediums ist eine Steigerung von – eh schon grundgesetzwidriger – Zensur (einzelner Werke)

Nach Art. 5 I 3 GG ist Zensur verboten; das Komplett-Verbot eines Mediums ist eine – also erst recht (= [argumentum a minori ad maius](#)) verbotene – Steigerungsform von Zensur.

Nach Ch. Starck / A. L. Paulus¹¹ besteht der Grundtatbestand von Zensur in einem „Verbot von Meinungsäußerung ohne besondere Erlaubnis“. Ein Komplett-Verbot eines Mediums geht noch *darüber hinaus*, insofern ein solches Medium – anders als im Falle

9 S. außerdem: [H.Ridder, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen, 1975](#), 69: „Das Recht aller Deutschen, ‚Vereine und Gesellschaften zu bilden‘, nach Art. 9 Abs. 1 GG schützt solche Zusammenschlüsse ohne Rücksicht auf die Unterschiedlichkeit der hierfür in Betracht kommenden Rechtsformen. Geschützt ist der Vorgang des Zusammenschlusses und seine Existenz. Das spezifisch vereinigungsgemäße kollektive Agieren fällt nach dem klaren Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 GG nicht unter den Schutz dieses Grundrechts; doch bestätigt es in Hinsicht auf die einzelnen Grundrechte des politischen Prozesses, insbesondere die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, daß diese letzteren über eine Vereinigung“ – das heißt: *mittels* der Vereinigung – „oder deren Organe auch kollektiv wahrgenommen werden können. Es ist also nicht angebracht diese Grundrechte [...] den Vereinigungen als solchen zuzuschreiben. Dies kann sich sogar als ein gefährlicher Schritt auf dem Wege zur Metamorphose von ‚Freiheit‘ in ‚Kompetenz‘ erweisen.“

M.a.W.: Es bedarf also für die gemeinsame Ausübung dieser Grundrechte nicht erst eines – im Wege des [Art. 19 III GG](#) ‚kompetent‘ gemachten – Vereins, sondern die BürgerInnen haben (und hatten auch schon unter Geltung der Weimarer Reichsverfassung, die keine Art. 19 III GG entsprechende Vorschrift enthielt) im Schutzbereich der verschiedenen Grundrechte *ohnehin* die Freiheit zum gemeinsamen Handeln. Art. 9 GG schützt also – *über* das von den anderen Grundrechten eh garantierte *gemeinsame Handeln* im Schutzbereich des jeweiligen Grundrechts *hinaus* – die spezifische vereinsförmige *Organisiertheit*.

10 Nach wohl überwiegender Ansicht ist der „Presse“-Begriff des Grundgesetzes „technologieneutral“ (Ch. Degenhardt, in: W. Kahl et al. [Hg.], *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Heidelberg, Art. 5, 185. Aktualisierung, Juli 2017, Überschrift vor RN 195) bzw. „entwicklungsoffen und auch im Hinblick auf die ‚Neuen Medien‘ weit zu verstehen“ (H. Schulze-Fielitz, in: H. Dreier [Hg.], *Grundgesetz*, Bd. 1, Tübingen, 2013³, Art. 5, RN 90): „Der Begriff Presse i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 umfaßt [...] alle [...] Informationsträger, die nicht unter den Film- und den Rundfunkbegriff fallen.“ (R. Wendt, *Art. 5*, in: I. v. Münch / Ph. Kunig [Hg.], *Grundgesetz Kommentar*, München, 2012⁶, Art. 9, RN 30) Am *Ergebnis* der folgenden Argumentation ändert sich aber auch dann nichts, wenn sie – in Bezug auf linksunten – auf Art. 5 I 1 GG (Meinungsäußerungsfreiheit) und Art. 5 I 3 GG (Zensurverbot) beschränkt bleibt – und die Presse- (und Rundfunk-)freiheit (Art. 5 I 2 GG) ausgeklammert bleibt.

11 in: H. v. Mangoldt et al., *Kommentar zum Grundgesetz*, München, 2018⁷, Art. 5 Abs. 1, 2, RN 259.

von Zensur – *nicht einmal die Chance* hat, im Einzelfall eine Genehmigung zu (staatskonformer) Meinungsäußerung zu erlangen.

Helmut Ridder hatte 1969 vorgeschlagen, das Zensurverbot wie folgt zu verbildlichen: Das Zensurverbot verbiete „Antikonzeption, Abtreibung und Kindstötung von Werken für den Meinungsprozeß“¹². Die Einbeziehung auch der metaphorischen „Kindstötung“ in den Zensurbegriff überschreitet den Bereich der sog. ‚Vorzensur‘ – auf den das Zensurverbot von Art. 5 I 3 GG nach herrschender (und auch meines Erachtens *zutreffender*) Ansicht begrenzt ist¹³ – *nicht*, denn das der Zensurbehörde zur Prüfung vorliegende Werk ist ja bereits existent (das heißt, um in Ridders Bild zu bleiben: ist schon ‚geboren‘), aber (noch) nicht verbreitet.

Im Rahmen dieser drastischen (und vielleicht auch anti-feministischen¹⁴ und insofern kritikablen) Metaphorik, die Ridders (links)katholischen *background* verrät, gesprochen, ist das Komplett-Verbot eines Mediums ein Fall von präventivem Elternmord: Die potentiellen Eltern haben gar nicht mehr auch nur die *Chance*, zwischen ‚Zeugung‘ und ‚Kinderaufzucht‘ (Veröffentlichung und Verbreitung von Artikeln) einerseits sowie ‚Kontrazeption‘ bzw. ‚Abtreibung‘ oder ‚Kindstötung‘ (= Löschung bestimmter Artikel) andererseits zu entscheiden; der Staat tötet die ‚Eltern‘ (den vermeintlichen Trägerverein von linksunten) *vorab* (vor Veröffentlichung neuer Artikel) – und verbietet auch noch, daß ‚*Stiefeltern*‘ an dessen Stelle treten, indem jedermann oder jeder Frau die Verwendung der URL und des Logos des Mediums verboten wird.¹⁵ Dies verletzt die Grundrechte aus Art. 5 I GG sowohl der AutorInnen als auch der ‚HerausgeberInnen‘ (bzw. des vermeintlichen Trägervereins) als auch *potentieller künftiger* AutorInnen und HerausgeberInnen.

These 5: Soweit ersichtlich, existieren in Deutschland überhaupt keine Gesetze, die ein Komplett-Verbot von Medien ermöglichen würden

Auch abgesehen davon, daß ein Verbot von Medien ermöglichende Gesetze gegen das Zensurverbot (Art. 5 I 3 GG) verstoßen würden (s. vorstehende These 4), kommt

12 H. Ridder, *Das Zensurverbot*, in: *Archiv für Presserecht* 1969, 882 - 885 (883). S.a.: M. Breitbach / U. F. H. Rühl, *Zensurverbot im Grundgesetz – eine verdrängte Freiheitsgarantie*, in: *Kritische Justiz* 1988, 206-213 [207]: „[...] im Zensurverbot [...] ist ein] absolute[s] Verbot der“ – das heißt: *präventiven* – „Gefahrenabwehr im Kommunikationsbereich [verankert]“.

13 BVerfGE 33, 52 - 90 (71 f. = [DFR-Tz.75,77](#)).

14 da Verhütung und Abtreibung in eine Reihe mit Kindstötung stellend.

15 Außerdem wird durch das Verbot der Weiterverwendung der Webadresse <https://linksunten.indymedia.org> die Zugänglichkeit einer Unzahl von bereits veröffentlichten Texten – darunter einer Vielzahl von völlig legalen Texten – beendet. Dies stellt zwar, da die Erstverbreitung schon stattgefunden hat, keinen Verstoß gegen das Zensurverbot, aber in Bezug auf die legalen Texte sehr wohl einen Eingriff in die Grundrechte aus Art. 5 I 1, 2 GG dar, von dem nicht ersichtlich ist, durch welche der in Art. 5 II GG genannten Schranken er gedeckt sein könnte. Denn legale Texte verstoßen *per definitionem* nicht gegen die allgemeinen Gesetze und auch nicht gegen die Bestimmungen zum Jugend- und Ehrenschatz und dürfen daher also nicht *inhibiert* werden (vgl. unten FN 51).

hinzu: Soweit ersichtlich, existieren in Deutschland überhaupt keine Gesetze, die ein Komplett-Verbot von Medien (das heißt: einer ganzen Zeitung oder eines ganzen Rundfunk- oder Fernsehsenders oder auch nur einer ganzen Sendereihe; eines ganzen Buch- oder gar Zeitungsverlages [mit seinen zahlreichen Zeitungen und Zeitschriften]) ermöglichen.¹⁶ Auch das Innenministerium behauptet – jedenfalls in dem veröffentlichten Teil seiner Verbotsverfügung – gar nicht erst, daß es solche Normen gebe, sondern bezieht sich ausschließlich auf Art. 9 II GG und das Vereinsgesetz, wo aber *nicht* von Medienverboten die Rede ist. Es fehlt also schon an der – wegen [Art. 5 I, II](#), [19 I 2 GG](#) – *notwendigen* gesetzlichen *Grundlage* eines Verbotes des Mediums „linksunten“ (auch das [Vereinsgesetz](#) enthält – wie gesagt – *keine* Vorschrift über *Medienverbote*).

These 6: Würde die Konstruktion des BMI eines *Medienverbots im Wege eines Vereinsverbotes* akzeptiert, so würde dies nicht nur informelle Gruppen wie bei linksunten, sondern genauso auch kommerzielle Presseunternehmen betreffen, denn Aktiengesellschaften und GmbHs fallen ausdrücklich unter den Begriff der ebenfalls verbotbaren „Wirtschaftsvereinigungen“ in [§17VereinsG](#)

Eine zusätzliche Dramatik erlangt von Verbot von „linksunten.indymedia“ durch folgenden Umstand: Würde die Konstruktion des BMI eines Medienverbots im Wege eines Vereinsverbotes akzeptiert, so würde dies nicht nur informelle Gruppen wie linksunten, sondern genauso auch kommerzielle Presseunternehmen betreffen. Denn wie sich aus Art. 9 I GG ergibt, sind Vereinigungen, die gem. Art. 9 II GG ggf. verboten werden können, bestimmte „Vereine und Gesellschaften“ (meine Hv.). „Gesellschaften“ meint dabei (neben „Gesellschaft“ im Sinne von „Vereinigung mehrerer Menschen, die ein bestimmtes Ziel oder gemeinsame Interessen haben“^{17, 18}) nach herrschender Lehre auch Kapitalgesellschaften¹⁹ (wobei ja auch die in einer Kapitalgesellschaft als Anteilseigne-

¹⁶ Vielmehr ist allein ein Einschreiten gegen einzelne Werke oder Werkteile und/oder nachträgliche Bestrafung wegen solcher Werke oder Werkteile zulässig.

¹⁷ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Gesellschaft#Bedeutung4a>; vgl. dort auch – als zweite Variante der gleichen Grundbedeutung („Vereinigung mehrerer Personen“): „Vereinigung mehrerer Personen oder einzelner Firmen zu einem Handels- oder Industrieunternehmen“ (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Gesellschaft#Bedeutung4b>).

¹⁸ Vgl. z.B.: [GesellschaftDeutscherChemiker](#), [GesellschaftderFreundederUniversitätAugsburg](#).

¹⁹ „Wegen der Offenheit des Vereinszweck beschränkt sich Art. 9 Abs. 1 GG nicht auf Vereine mit ideellen (vgl. [§21BGB](#)), sondern erfaßt auch solche mit wirtschaftlichen Zielen (wirtschaftliche Vereine; vgl. [§22BGB](#)). Schon der Grundrechtstatbestand nennt ‚Vereine‘ und ‚Gesellschaften‘ nebeneinander, ohne den Anhalt für eine Ausklammerung von Erwerbsgesellschaften ([Personen- und Kapitalgesellschaften](#)) oder auch nur der Kapitalgesellschaften zu bieten. Historisch war der ‚Actien-Verein‘ einer der Vereinstypen, den die Vereinsfreudigkeit des 19. Jahrhunderts hervorgebracht hat.“ (D. Merten, *Vereinsfreiheit*, in: J. Isensee et al. [Hg.], *Handbuch des Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*. Bd. VI, München, 1989, 775 - 807 [790 f., RN 39] = Bd. VII, 2009³, 1035 - 1073 [1053, RN 41] – Hyperlinks im Zitat von mir hinzugefügt, DGS)

So auch im Ergebnis: R. Scholz, in: Th. Maunz / G. Dürig (Hg.), *Grundgesetz*, München, 81. Lfg., Sept. 2017, Art. 9, RN 60; leicht einschränkend M. Kemper, in: Mangoldt et al., a.a.O. (FN 11), Art. 9, RN 20 („grundsätzlich“); stärker einschränkend: A. Rinke, in: E. Denninger et al., *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik*, Neuwied/Kriftel, 2001³ [Grundwerk], Art. 9 Abs. 1, RN 48 („Wenn es Kapitalgesellschaften mit ausgeprägtem persönlichem Engagement gibt, wird man ihnen den Schutz des Art. 9 Abs. 1 nicht versagen können.“) – alle drei Autoren jeweils mit weiteren Nachweisen. – Das BVerfG hat dieses

rlinnen vereinigten Menschen ein bestimmtes gemeinsames – [nämlich: Gewinnerzielungs-]Interesse haben). In den Vereins- bzw. Vereinigungs-Begriff sind also auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Kommanditgesellschaften auf Aktien²⁰ eingeschlossen.

Der gleiche weite Begriff von „Vereinigung“ ist auch auf der Ebene des Vereinsgesetzes zugrundezulegen (s. den [dortigen § 17](#)). Der Vereins-Begriff des Vereinsgesetzes schließt also (die in Art. 9 I GG *neben* den „Vereinen“ genannten) „Gesellschaften“ *mit ein*.²¹

Dies ergibt sich aus folgendem:

- Das Vereinsgesetz definiert in [§ 2](#) „Vereine“ als eine bestimmte Art von „Vereinigungen“ – aber „ohne Rücksicht auf die Rechtsform“, –
- und konkretisiert dann in [§ 3](#) den Art. 9 II GG, der seinerseits von „Vereinigungen“ (als *Oberbegriff* von [bestimmten] „Vereinen und Gesellschaften“ [Art. 9 I GG]) spricht.
- [§ 17 VereinsG](#) schließt handelt dann ausdrücklich von wirtschaftlichen Vereinen, die unter dem Gesichtspunkt der Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung genauso wie nicht-wirtschaftliche Vereine aufgelöst werden können (Nr. 1); unter dem Gesichtspunkt von Straftaten ist dies dagegen ‚nur‘ im Falle von Staatsschutz-Delikten (Nr. 2: [§§ 74a I](#) und [120GVG](#)) sowie dann, wenn es sich bei dem wirtschaftlichen Verein um eine Ersatzorganisation für einen bereits aufgelösten nicht-wirtschaftlichen Verein handelt (Nr. 4), möglich.

Der Vereins-Begriff des VereinsG ist also weiter als der des GG und schließt „Gesellschaften“ schon in den Vereins- und nicht erst in den Vereinigungsbegriff ein.

Das heißt: Sollte sich das Bundesministerium des Innern dazu entschließen, ein Presseunternehmen als „verboten“ im Sinne des Art. 9 II GG, § 3 VereinsG zu klassifizieren, so wären auch *dessen* Zeitungen mit einem Schlag verboten. Wie im Falle von linksunten hätte auch in einem solche Fall eine Klage gegen die Verfügung keine aufschiebende Wirkung, wenn das BMI (wie im Falle von linksunten geschehen²²) sofortige Vollziehung anordnet²³ – die aufschiebende Wirkung müßte vielmehr zusätzlich bei Gericht beantragt werden (und würde dann gewährt oder auch nicht).²⁴

Problem in E 50, 290 - 381 (355 f. = [DFR-Tz.180f.](#) – Mitbestimmung) erörtert, aber (vorerst) offengelassen.

20 „Unter dem Begriff der Kapitalgesellschaft werden im rechtlichen und wirtschaftlichen Sprachgebrauch AG, KGaA und GmbH zusammengefaßt und der Personengesellschaft gegenübergestellt.“ (G. H. Röth, Stichwort „*Kapitalgesellschaft*“, in: H. Tilch / F. Arloth [Hg.], *Deutsches Rechts-Lexikon*, München, 2001, 2441 - 2442 [2441]). Daraus ergibt sich zugleich, daß [Personengesellschaften \(KG, OHG u.a.\)](#) *erst recht* zu den „Vereinigungen“ bzw. „Vereinen“ i.S.d. Art. 9 II GG, § 2, 3 VereinsG zählen, da sie stärker als Kapitalgesellschaften vom „persönlichem Engagement“ (Rinken, a.a.O. [FN 19]) geprägt sind.

21 J. D. Roggenkamp, in: F. C. Albrecht / J. D. Roggenkamp (Hg.), *Vereinsgesetz*, München, 2014, § 2 VereinsG, RN 9: „Dementsprechend sind auch die nur in Art. 9 GG genannten ‚Gesellschaften‘ (hierzu Art. 9 GG Rn. 7) vom Vereinsbegriff mit umfasst“. An der genannten Stelle heißt es: „Geschützt sind gem. Art. 9 Abs. 1 GG ‚Vereine‘ und ‚Gesellschaften‘ (die Begriffe sind weit auszulegen [...]), die mit dem Begriff Vereinigungen (*arg.* Art. 9 Abs. 2 GG) zusammengefaßt werden können.“ (Braun, a.a.O., Art. 9 GG, RN 7 – Hv. i.O.)

22 „Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.“ (a.a.O [FN 1], Nr. 8) Im übrigen ordnet ohnehin schon das Vereinsgesetz selbst an: „Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar“ (§ 3 IV 3 VereinsG).

23 [§ 3 IV 3 VereinsG](#); [§ 80 II 1 Nr. 4 VwGO](#) und dazu F. C. Albrecht, in: Albrecht/Roggenkamp, a.a.O. (FN 21), § 3; RN 125 - 128.

24 Konsequent zu Ende gedacht müßte die anscheinend bestehende Rechtsauffassung des BMI, daß es in Fällen der vorliegenden Art nicht auf Art. 5 I, II GG ankomme, dazu führen, daß – falls wirtschaftsrechtliche Gesellschaften entgegen der herrschenden Lehre *nicht* von dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit geschützt sind – dann gegen Presseunternehmen wegen vermeintlicher Strafrechtswiderläufigkeit (= Anwendungsbereich der polizeigesetzlichen Generalklauseln – allerdings schon bei bloßen „Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“) noch *einfacher* vorgegangen werden kann als gegen Vereine – weil dann die Voraussetzungen des Art. 9 II GG und die Verfahrensvorschriften des § 3 VereinsG *nicht* beachtet werden müssen [vgl. These 13. c) zur Schutzwirkung eines *weiten* grundrechtlichen Vereins-Begriffs].

These 7: Die einzige Vorschrift, gegen die das *Medium* „linksunten“ verstoßen hat, ist § 55 Rundfunkstaatsvertrag (Impressumpflicht) – aber auch für einen solchen Verstoß ist als Sanktion *kein* dauerhaftes Verbot vorgesehen

Die einzige Vorschrift, gegen die linksunten (jedenfalls als *Medium*²⁵) verstoßen hat, ist [§ 55 Rundfunkstaatsvertrag](#) (Nennung von Namen und Anschrift einer verantwortlichen Person) – aber auch für einen solchen Verstoß ist als Sanktion *kein* dauerhaftes Verbot vorgesehen. Die diesbzgl. einschlägigen Sätze des [§ 59 Rundfunkstaatsvertrag](#) lauten:

„Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen mit Ausnahme der [...] § 55 Abs. 2 und 3 [...] fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. **Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.** Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung **nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung** zulässig.“ (meine Hv.)

Da es an dieser Stelle unmöglich ist, diese Vorschriften im einzelnen zu besprechen, sei zumindest eines angemerkt: Der mehrfach erwähnte Zweck, der zu erreichen ist, *ist*, daß die fraglichen Angaben *gemacht* werden. Das heißt: Wenn die Angaben nachgeholt werden, ist eine etwaige Sperrung oder Untersagung wieder aufzuheben.

These 8: Der Mediums-Name „linksunten.indymedia“ darf also weiterhin verwendet werden

Aus alledem folgt für den konkreten Fall: Selbst wenn es einen Verein „linksunten.indymedia“ gegeben haben sollte und dieser zurecht aufgelöst worden sein sollte, so bedeutet dies jedenfalls *nicht*, daß es den Mitgliedern des vermeintlichen ehemaligen Vereins (oder zumal Dritten) verwehrt wäre, weiterhin (bzw. künftig) ein Medium „linksunten.indymedia“ herauszugeben bzw. zu betreiben. Denn die Grundrechte der individuellen AutorInnen und HerausgeberInnen aus Art. 5 GG bestehen bestehen *unabhängig* davon, ob sie sich i.S.d. Art. 9 GG vereinigungsförmig organisieren.

These 9: Dies wäre allenfalls dann teilweise anders zu beurteilen, wenn ein herausgebender Verein nicht nur existiert hätte, sondern in dem Medium auch in Erscheinung getreten wäre

²⁵ Sowohl im Unterschied zu dem vermeintlichen Verein (s. zu diesem unten Teil III.) als auch im Unterschied zu den *AutorInnen einzelner Artikel*, gegen die ggf. im Rahmen von Art. 5 II GG vorgegangen werden darf.

Dies mag teilweise anders zu beurteilen sein, wenn der Verein im Impressum, Untertitel des Mediums o.ä. als Herausgeber genannt ist. Dann hat die Nennung des Vereins nach dessen rechtmäßiger Auflösung selbstverständlich zu unterbleiben.

Eine weitere Komplikation mag auftreten, wenn der Verein Rechte an dem Namen des Mediums erworben hat und diese Rechte im Rahmen der Beschlagnahme des Vereinsvermögens an den Staat fallen. Im Falle von indymedia.linksunten erfolgte aber keine Nennung des Vereins im Impressum, Untertitel des Mediums o.ä. (da die BetreiberInnen wahrscheinlich gar kein Bewußtsein von der Existenz eines Vereins hatten), sodaß also durch Auflösung des Vereins auch nichts wegfallen muß. Auch kann wohl ausgeschlossen werden, daß für den Namen eines Alternativmediums Markenschutz (vgl. [§32MarkenG](#)) beantragt wurde, sodaß der Name also weiterhin *allen* zur Benutzung frei zur Verfügung steht.

Im übrigen ist aber *zum einen* auch die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme des Vereinsvermögens zu bezweifeln (s. dazu These 18), und von der Beschlagnahme wären *zum anderen* selbst dann, wenn die Beschlagnahme *prinzipiell* rechtmäßig wäre, aus den vorgenannten Gründen (These 1 - 6 sowie 7 und 8) Rechte an *Medien*-Namen auszunehmen. Denn Medium und etwaiger Verein müssen – wegen des Unterschiedes zwischen Art. 5 und 9 GG – unterschieden werden und etwaige Medien-Namen müssen – wegen des Zensurverbotes und mangels Gesetzen, die ein Komplett-Verbot von Medien vorsehen – weiterhin benutzbar bleiben.

Das heißt: Jedenfalls das etwaig bestehende Recht an dem Medien-Namen darf von Verfassungs wegen nicht an den Staat fallen, sondern mit ihm ist gemäß [§45BGB](#) zu verfahren.

II.

For the sake of argument:

Was wäre, wenn das Medium „linksunten“ – wie das Bundesministerium des Innern meint – an Art. 9 II GG zu messen wäre?

These 10: Das *Medium* „linksunten“ – wenn auch etliche dort veröffentlichte Artikel – lief den Strafgesetzen *nicht* zuwider

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt ein Vereinsverbot zwar *nicht* voraus, daß die Strafgesetzwidrigkeit (bzw. genauer: Strafgesetzwiderläufigkeit)²⁶ der Hauptzweck oder die Haupttätigkeit der Vereinigung ist, *aber* er muß ihren

26 Da ausschließlich natürliche Personen schuld- und daher straffähig sind (s. dazu unten FN 40), wäre es ungenau, von „Straf-

„Charakter“ immerhin „prägen“.²⁷ Ähnlich heißt es in der rechtswissenschaftlichen Literatur, auch Nebenzwecke kämen als Verbotsgrund in Betracht, solange sie nur nicht „nur von untergeordneter Bedeutung“ sind²⁸.

Nun ist es zwar ohne weiteres möglich, daß der „Charakter“ eines Vereins in dieser Weise von Strafgesetzwiderläufigkeit geprägt wird.

Für ein Medium kann dies aber praktisch ausgeschlossen werden. Denn Berichte und Meinungsäußerungen sind **im Grundsatz gerade keine** Straftaten.²⁹ Gegenüber physischen Handlungen, wie sie in [Art.2GG](#) allgemeinen und in [Art.8](#) und [11GG](#) für einen bestimmten Bereich (den des sich Versammelns bzw. des sich Bewegens) geschützt sind, sind weitaus mehr bzw. tiefere staatliche Eingriffe als gemäß Art. 5 I, II GG gegenüber Meinungsäußerungen und Berichten zulässig.

Daher ist ziemlich unwahrscheinlich, daß Medien – die *per definitionem* aus Berichten und Meinungsäußerungen bestehen – gerade von Strafgesetzwiderläufigkeit geprägt sind – und entsprechend verhielt es sich mit linksunten.indymedia: Die **allermeisten** Artikel waren – legale – Berichte von und Aufrufe zu legalen politischen Aktionen sowie – legale – Analysen und kritische Stellungnahmen zu den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen.³⁰ Von einer ‚Prägung‘ des „Charakter[s]“ von linksunten durch die **Minderheit** von – vielleicht [s. dazu These 14. b)] – illegalen Artikeln kann daher nicht gesprochen werden.

gesetzwidrigkeit“ des Vereins zu sprechen. Vielmehr ist, soweit grammatikalisch geboten, die verbale Form des Grundgesetzes „den Strafgesetzen zuwiderlaufen“ zu substantivieren.

27 „Eine durch die Mitglieder verwirklichte Strafgesetzwidrigkeit muß den Charakter der Vereinigung prägen. Eine Vereinigung kann gleichzeitig verschiedene Zwecke, insbesondere neben dem satzungsmäßig ausgewiesenen legalen Zweck auch strafrechtsrelevante Ziele anstreben und durch das Verhalten ihrer Mitglieder verwirklichen. In diesem Falle ist es zur Erfüllung des Verbotstatbestandes *nicht* erforderlich, daß die Strafgesetzwidrigkeit den Hauptzweck oder die Haupttätigkeit der Vereinigung ausmacht.“ (BVerwGE 80, 299 - 312 [307 = [Jurion-Tz.32](#)] – *Hells Angels*; meine Hv.)

28 Jan Ziekow, Vereinigungsfreiheit, in: D. Merten / H.-J. Papier, *Handbuch der Grundrechte*. Bd. IV, Heidelberg, 2011, 1213 - 1247 (1237, RN 50); I. v. Münch, in: Kahl, a.a.O. (FN 10), Art. 9, 16. Lfg., Juni 1966, RN 57; A. v. Mutius, *Die Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 1 GG*, in: *Jura* 1984, 193 - 203 (199); H. Steinmeyer, in: D.C. Umbach / Th. Clemens (Hg.), *Grundgesetz*, Heidelberg, 2002, Art. 9 I, II, RN 66. – H. Ridder (in: Denninger, a.a.O. [FN 19], Art. 9 Abs. 2, RN 31) spricht einerseits von „Nebenzweck“ als Verbotsgrund, verlangt aber doch, daß dieser – den Strafgesetzen zuwiderlaufende – Nebenzweck der Vereinigung „ihr spezifisches ‚Gepräge‘“ gibt.

29 Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Schrankenziehung einerseits in

- > Art. 5 II GG: **ausschließlich** sog. „**allgemeine**“ Gesetze, die sich *nicht* gegen das Grundrecht als solches richten (BVerfGE 7, 198 - 230 [209, 210 = [DFR-Tz.36,39](#)] – Lüth; vgl. krit. dazu, wie das BVerfG das „als solches“-Kriterium konkretisiert [und zu den Folgen davon]: Ridder, a.a.O. (FN 9), [76-81](#) [bes. 76, 79]; vgl. auch 162, FN 54 [zum sog. „Verhältnismäßigkeitsprinzip“]: „Schaudel-Konstruktion“; „Klassenspaltung‘ der Grundrechtsträger“; „Praktisch kommt dabei in der Regel heraus, daß jedenfalls der nichtkonformistische Grundrechtsgebrauch inhibiert wird.“), sowie außerdem Jugend- und Ehrenschatz

und andererseits in

- > [Art.2](#) | [GG](#): verfassungsmäßige Ordnung (hier: = **alle** formell und materiell grundgesetz-konformen **Normen** [BVerfGE 6, 32 - 45 <38 = [DFR-Tz.18](#)> – Elfes]) sowie Sittengesetz und „die Rechte anderer“ sowie
- > [Art.8](#) II, [11](#) II [GG](#): „durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes“, was nicht nur „allgemeine“ Gesetze i.S.v. von Art. 5 II GG, sondern **beliebige Gesetze** meint.

30 „Wer in der letzten Zeit einmal die Seite studiert hat, konnte feststellen, dass dort Berichte über eine ganze Palette von politischen Aktionen außerhalb der Parteien zu finden waren. Ob es Mieterdemos, Kundgebungen gegen Sozialabbau oder die Organisation eines Infostands gegen die AfD war. All diese Aktionen kamen bei Indymedia-Linksunten vor.“ (<https://www.heise.de/tp/features/Wir-sind-alle-Indymedia-wir-sind-alle-linksunten-3813246.html>)

Das *Medium* „linksunten“ könnte also auch dann, wenn Art. 9 II GG prinzipiell auf Medien anwendbar wäre (was hier bestritten wird: siehe These 1 - 5 sowie 7 und 8), nicht verboten werden. Denn daß ein Medium gerade durch Strafgesetzwiderläufigkeit charakterisiert ist, kann im allgemeinen *weitgehend* – und kann im Falle von linksunten auch *tatsächlich* – (s. vorstehend bei FN 30) ausgeschlossen werden.

These 11: Jedenfalls die bisherige bundesverwaltungsgerichtliche Definition des Begriffs der ‚Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung‘ ist auf neonazistische und stalinistische Gruppen zugeschnitten, paßt aber nicht auf autonom-anarchistische sowie ‚sozial-bewegte‘ Politikvorstellungen, wie sie bei linksunten dominierten

a) Der Verein war *nicht nur nicht* von Widerläufigkeit gegen die Strafgesetze, sondern auch nicht von Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung geprägt. Nach fast allgemeiner Meinung ist der Begriff der „verfassungsmäßige Ordnung“ in Art. 9 II GG mit den gleichen Wörtern in Art. 2 I GG *nicht* identisch:

Nach wohl herrschender Auffassung ist der Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ in Art. 9 II GG mit dem der „freiheitlichen, demokratischen Grundordnung“ (fdGO) in Art. 18, 21 GG synonym^{31,32}. Demgemäß legt das Bundesverwaltungsgericht den Begriff so aus wie das Bundesverfassungsgericht (E 2, 1 - 79 [13 = [DFR-Tz.38](#)] – [SRP](#); 5, 85 - 393 [140 = [DFR-Tz.249](#)] – [KPD](#)) den Begriff der fdGO in [Art.18, 21 I GG](#), wobei diese Auslegung vor der totalitarismus-theoretischen Negativfolie des Nationalsozialismus und Stalinismus formuliert ist:

„Zur verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Art. 9 II GG gehören vor allem die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten sowie das demokratische Prinzip mit der Verantwortlichkeit der Regierung, das Mehrparteienprinzip und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“³³

Damit paßt diese Begriffsdefinition von vornherein schon mal schlecht zu den – mögen sie teils linksradikal, teils radikaldemokratisch gewesen sein – *sowohl* anti-nazistischen *als auch* anti-stalinistischen Vorstellungen, die bei linksunten.indymedia dominierten³⁴ (wenn auch teilweise Stimmen aus „marxistisch-leninistischen“ und maoistischen Tradi-

31 Münch, a.a.O. (FN 28), RN 68; St. Rixen, in: K. Stern / F. Beck, *Grundrechte-Kommentar*, Köln, 2016², Art. 9, RN 84 - mit weiteren Nachweisen; weitere Nachweise für diese Position auch bei Ridder, a.a.O. (FN 28), RN 33, FN 35.

32 Ridder, a.a.O. (FN 28), RN 35 vertritt dagegen – unter ausdrücklicher Aufgabe der früher auch von ihm vertretenen Ansicht (verfassungsmäßige Ordnung in Art. 9 II GG = fdGO) und unter Bezugnahme auf eine [Äußerung des Abg. Zinn im Parlamentarischen Rat](#) – die Auffassung, daß Vereinigungen, „die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung [...] richten“ nur solche seien, die „eine Verdichtungsstätte von Bestrebungen sind, die zu hochverräterischen Unternehmungen führen können“, wobei der Begriff „hochverräterisch“ impliziere, daß es sich um Unternehmungen „mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt“ handelt. Dies führt dann zu einer deutlich engeren Auslegung des zweiten Verbotstatbestandes als sie die herrschende Meinung vornimmt, da diese nicht auf das Kriterium der Gewalttätigkeit abstellt.

33 [BVerwGNVwZ2013.870-875](#) [871, Tz. 13] – [HNG](#).

34 Dies heißt nicht, daß ich einE *politische* BefürworterIn des KPD-Verbotes sei, sondern ausschließlich, daß mir der im Haupttext genannte Unterschied *juristisch* bedeutsam erscheint.

tionslinien zu Wort kamen; aber es dominierten autonom-anarchistische Traditionslinien). So dürften sich auch bei größter Anstrengung in den [\(bis Juni 2016 archivierten³⁵\)](#) [Seitenvonlinksunten](#) keine Artikel finden lassen, die die „im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte sowie das demokratische Prinzip mit der Verantwortlichkeit der Regierung, das Mehrparteienprinzip und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ ablehnen – und zwar allein schon deshalb, weil die allermeisten Artikel bei linksunten auf einer anderen Diskurs- und Argumentationsebene angesiedelt waren:

- Kritisiert – vielleicht auch „kämpferisch-aggressiv“ (ebd., Tz. 14) angegriffen – wurden die realen gesellschaftlichen Verhältnisse, *nicht* die hehren juristischen Versprechen des Grundgesetzes, die in der Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland einen schweren Stand haben (wie gerade das hier erörterte linksunten-Verbot zeigt). In vielerlei Hinsicht bestand die bei linksunten propagierte Politik – wenn auch nicht immer in juristischer Terminologie ausgedrückt – sogar gerade in der Verteidigung der Grundrechte und des Kampfes für deren Ausweitung (Gleichberechtigung der Geschlechter [[Art. 3 II, III GG](#)]; Verbot der Diskriminierung wegen „Rasse [...] und Herkunft“ [[Art. 3 III GG](#)]; Versammlungsfreiheit [[Art. 8 GG](#)] und Streikrecht [[Art. 9 III GG](#)]; Wiederausbau des Asylrechts [[Art. 16a GG](#)] usw.).³⁶
- Kein einziger Artikel bei linksunten dürfte sich gegen Bildung und Ausübung von Opposition gewandt haben, sondern sie waren vielmehr allesamt selbst *Ausübung* von Opposition. Das Recht auf Opposition wurde nicht nur selbst in Anspruch genommen, sondern auch anderen zugebilligt – mit Ausnahme von Nazis & KonsortInnen (was aber nur das linksradikale beim-Wort-nehmen oder Spiegelbild der einen Hälfte der staatlichen fdGO-Konzeption war, also auch nicht den Vorwurf des gegen die verfassungsmäßige Ordnung Gerichtetseins begründen kann).

³⁵ Danach funktionierte die automatische Speicherung – wegen eines von linksunten neu eingeführten Schutzes gegen [DDOS-Attacken](#) – nicht mehr.

³⁶ Die in [Art. 14 III](#), [15 GG](#) vorgeschriebene Entschädigung für den Fall von Enteignungen und Vergesellschaftungen wäre bei linksunten-AutorInnen, wenn sie dort breit bekannt gewesen bzw. bedacht worden wäre, sicherlich mit weniger menschenrechtlicher Begeisterung aufgenommen worden. Aber die genannten Vorschriften werden von [Art. 79 III GG](#) (Ewigkeitsgarantie) nicht der Abschaffbarkeit entzogen, sodaß eine Ablehnung der Entschädigungspflicht auch nicht den Vorwurf der Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung begründen kann.

Sicherlich würden die meisten linksunten-AutorInnen, wenn sie über dieses Problem nachdenken würden, folgende Strategie (wie sie vielleicht am linken Rand der Linkspartei und neuerdings auch wieder von vom aktuellen JuSo-Vorsitzenden vertreten wird) – und zwar *völlig zurecht* – als *naiv* verwerfen:

- Es wird schön Wahlkampf gemacht;
- dann werden eine Bundestags- und zahlreiche Landtagswahlen gewonnen.
- Sodann wird die nämliche Entschädigungspflicht mit 2/3-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat abgeschafft und die Unternehmen werden anschließend legal und friedlich, enteignet und dadurch der Kapitalismus abgeschafft.

Diese Strategie als naiv zu verwerfen, ist aber einfach nur Realismus und daher voll und ganz von der Wissenschaftsfreiheit ([Art. 5 III GG](#)) gedeckt. Die verfassungserrechtliche Beurteilung etwaig von linksunten-AutorInnen vertretenen Alternativ-Strategien kann im vorliegenden Text leider nicht auch noch diskutiert werden.

- Viele Artikel mögen regierungs- und parteien-kritisch gewesen sein, aber zielten jedenfalls nicht auf die Ersetzung der demokratischen Verantwortlichkeit der Regierung durch diktatorische Unverantwortlichkeit und auch nicht auf Beseitigung des politischen Pluralismus.
- Was viele linksunten-AutorInnen abschaffen wollen, ist nicht die demokratische *Verantwortlichkeit* der Regierung, sondern wenn, dann eher das Prinzip „Regierung“, das Regiertwerden. Das Ziel war für manche – vielleicht: für viele – AutorInnen von linksunten eine Gesellschaft *ohne* Herrschaft³⁷ und Ausbeutung, *ohne* Staat und folglich auch *ohne* Regierung; anderen ging es nur um individualistische Freiräume in der bestehenden Herrschafts- und Ausbeutungsordnung.

Nun mag es sein, daß den Vätern und Müttern des Grundgesetzes auch eine solche politische Zielstellung nicht geheuer war bzw., wenn sie sie gekannt hätten, nicht geheuer gewesen wäre. Aber anhand von Text und Entstehungsgeschichte des GG läßt sich nichts für die Auffassung anführen, daß das scharfe Schwert der Art. 9 II, 18, 21 II GG auch gegen solche politische Zielstellungen zum Einsatz kommen sollte, und unter die bisher von Rechtsprechung und Lehre verwendete Formel zur Definition der fdGO bzw. der verfassungsmäßigen Ordnung fällt diese politische Zielsetzung nicht.

b) Dies kann aber letztlich dahinstehen, da – wie in Teil I. ausgeführt – Medien nicht am Maßstab des Art. 9 II GG, sondern am Maßstab des Art. 5 I, II GG zu messen sind. Die „verfassungsmäßige Ordnung“ ist aber keine der in Art. 5 II GG genannten Schranken. Das heißt: Gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ gerichtete Meinungsäußerungen sind, soweit nicht [Art. 18 GG](#) (Grundrechtsentzug) zur Anwendung gebracht wird, *zulässig*.³⁸ Dies ergibt sich zusätzlich auch aus Art. 3 III 1 GG, der bestimmt: „Niemand darf wegen [...] seiner [...] politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Das heißt: Ob Meinungsäußerungen eine die verfassungsmäßige Ordnung *befürwortende* oder aber *ablehnende* Anschauung ausdrücken, darf – abgesehen

³⁷ Und insofern mag dieses politische Programm dann *doch* mit der bundesverfassungsgerichtlichen Auslegung der fdGO-Formel *unvereinbar* sein. Dort heißt es (allerdings nur im SRP-, aber nicht im KPD-Urteil) einleitend: „die freiheitliche demokratische Grundordnung [läßt sich] als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche *Herrschaftsordnung* auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“ (E 2, 12 f. = [DFR-Tz.38](#) – meine Hv.) Die meisten linksunten-AutorInnen wollten dagegen sicherlich nicht die ‚gute Herrschaft‘, sondern *gar keine* Herrschaft.

³⁸ Art. 9 II, 21 II, III GG richten sich *nicht* gegen verfassungswidrige *Meinungsäußerungen*, sondern ausschließlich gegen „die Verfolgung der [nämlichen] Ideen in *organisierter Form*“ (BVerfGE 25, 44 - 64 [58 = [DFR-Tz.48](#)]; meine Hv.), während in Art. 5 I, II GG die „verfassungsmäßige Ordnung“ Meinungsäußerungen *keine inhaltliche* Schranke setzen. Die Freiheits- und Gleichheitsrechte gelten im Grundsatz „auch für Vertreterinnen und Vertreter verfassungsfeindlicher Überzeugungen“ (Unruh, in: H. v. Mangoldt et al., *Kommentar zum Grundgesetz*, München, 2018⁷, Art. 139, RN 4; ähnlich: M. Sachs, in: M. Sachs, *Grundgesetz*, 2018⁸, Art. 139, RN 5 m.W.N.: „grundsätzliche Geltungskraft der Grundrechte selbst zugunsten sog. Verfassungsfeinde“). „Da es niemandem verwehrt sein darf, extrem zu denken, muss der Gesetzgeber darauf bedacht sein, dass die Staatsstaatsschutzdelikte nicht schon Äußerungen extremistischer Gedanken kriminalisieren.“ (Arzt et al., *Strafrecht*. Besonderer Teil, 2015³, 1185 [§ 43, RN 4])

vom gerade schon erwähnten Fall des Art. 18 GG – für die Beurteilung der Zulässigkeit dieser Meinungsäußerungen keine Rolle spielen.

Allein vereins- (Art. 9 II GG) oder parteiförmige (Art. 21 II GG) *Organisiertheit* ist verboten, wenn sie gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ gerichtet ist.

III.

Art. 9 II GG als Maßstab für die Beurteilung der Verbotenheit des vermeintlichen Vereins „linksunten.indymedia“ – und: Gab es überhaupt einen Verein „linksunten.indymedia“?

These 12: Einem Verein können allenfalls – *bestimmte* Straftaten der Vereinsmitglieder – nämlich solche, die eine „Realisation des ‚Gruppenwillens‘“ darstellen –, aber *nicht* Straftaten von Dritten zugerechnet werden. Daher ist in Bezug auf linksunten ausschlaggebend, daß das BMI den vermeintlichen linksunten-BetreiberInnen selbst gar keine Straftaten vorwirft

Selbst das BMI wirft den vermeintlichen Vereinsmitgliedern keine Straftaten vor:

„Das Innenministerium wirft den Mitgliedern nicht vor, dass sie selbst gegen Strafgesetze verstoßen haben, jedoch hätten sie die Straftaten anderer ‚ermöglicht und erleichtert‘, indem sie Straftätern einen verlässlich anonymen Zugang zu einer Plattform mit großer Reichweite anboten. Über 25 Seiten lang werden im Verbotsbeschluss Beispiele zitiert, dass auf ‚linksunten‘ von anonymen Personen Straftaten begangen wurden. Dabei geht es ausschließlich um verbale Straftaten wie die öffentliche Aufforderung zu Straftaten, die Androhung von Straftaten, die Anleitung zu Straftaten, die Billigung von Straftaten, Beleidigung und üble Nachrede.“ (<http://taz.de/!5442346/>)

Folglich kommt unter diesem Aspekt keine Anwendung des Art. 9 II GG, [§3 VereinsG](#) auf linksunten in Betracht – und zwar nicht nur nicht gegen das Medium, sondern auch nicht gegen den vermeintlichen *Verein*. Denn dem Verein können allenfalls³⁹ – *bestimmte* Straftaten der Vereinsmitglieder – nämlich solche, die eine „Realisation des ‚Gruppenwillens‘“ darstellen –⁴⁰, aber *nicht* Straftaten von Dritten zugerechnet werden. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Verein mit den Straftaten von Dritten solidarisch

39 Schon die Haftung für Mitglieder-Handeln ist eine öffentlich-rechtliche *Erweiterung* der zivilrechtlich (vgl. [§26 I 2, II 1](#) und [§ 31 BGB](#)) ausschließlich bestehenden Haftung des Vereins für das Handeln seiner Organe (vgl. Albrecht, a.a.O. [FN 23], [§ 3 VereinsG](#), RN 102 unter Hinweis auf [BT-Drs.12/6853](#), 45). Dieser Erweiterung wurde zunächst von der Rechtsprechung zu [§ 3 VereinsG](#) entwickelt (Albrecht, a.a.O., RN 103 unter Hinweis auf BVerwG NJW 1989, 993 - 996 [995] = E 80, 299 - 312 [306-308 = [Jurion-Tz.31f.](#)] – *Hells Angels*) und dann dort als Abs. 5 nachträglich [positiviert](#). Ob diese einfach-gesetzliche Regelung und Rechtsprechung mit der grundgesetzlichen Vereinigungsfreiheit vereinbar ist, wird noch zu prüfen sein.

40 „Die normative Formel von der ‚Vereinigung, deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft‘, ist – mangels Straffähigkeit der Vereinigung [*] – eine abbreviatorische Sprechweise dafür, dass es um der Vereinigung zuzurechnendes Mitglieder- und Funktionsverhalten geht. Solche Zurechnung ist zu bejahen, wenn die Straftatbestandsverwirklichung sich als Realisation des ‚Gruppenwillens‘, als Erfüllung des Vereinszwecks darstellt, sich damit als prägend für den Charakter des Vereins erweist.“ (W. Löwer, in: Münch/Kunig, a.a.O. [FN 10] Art. 9, RN 48).

[*] „eine Vereinigung ist als solche nicht straffähig. Straffähig können nur natürliche Personen sein, da Strafbarkeit Schuldzurechnungsfähigkeit voraussetzt und diese nur natürlichen Personen zukommt.“ (BVerwGE 80, 306 = [Jurion-Tz.31](#)] – *Hells Angels*)

zeigt:

„Abzulehnen ist es [...], einer Gruppe deswegen eine strafbare Tätigkeit zuzurechnen, weil sie sich mit einer Gruppe, die diese Tätigkeit ausübt, *nur solidarisch* erklärt. Dies ergibt sich schon aus dem strafrechtlichen Täterbegriff und stimmt mit der verfassungsschützenden Grundidee überein, die nur gefährliche, unmittelbare Tätigkeiten unterbinden will.“⁴¹

Es ist eine sowohl dem Gesetz *nicht* entsprechende als auch *denk unmögliche* Auffassung, daß das Handeln von Nicht-Mitgliedern eines Vereins – ohne Vorliegen einer Vollmacht ([§167BGB](#)) – dessen Charakter prägen könnte.

These 13: Gem. § 2 I 1 VereinsG ist von einem weiten Vereins-Begriff auszugehen; dennoch ist zu bezweifeln, daß die BetreiberInnen von linksunten vereinsförmig organisiert waren

a) Das, was relativ vielen BeobachterInnen an dem Verbot bzw. der Auflösung des vermeintlichen Vereins „linksunten“ als problematisch auffiel, war eben die Unterstellung des Bundesinnenministeriums, daß es einen solchen Verein überhaupt gegeben habe. Und in der Tat: Ein solcher Verein war in keinem Vereinsregister eingetragen, und vermutlich hatten die vermeintlichen oder tatsächlichen Vereinsmitglieder auch kein Bewußtsein, einen Verein gegründet zu haben – weshalb sie diesem Verein (*anders* als dem von ihnen sehr bewußt betriebenen Medium) auch *keinen* Namen und *kein* „Kennzeichen“ gegeben haben (vgl. dazu These 16 und 17).

b) Aber doch ist *zum einen* der Wortlaut von [§2IVereinsG](#) eindeutig:

„Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

Auch das BGB unterscheidet zwischen eingetragenen Vereinen⁴² und *nicht*-eingetragenen Vereinen⁴³ – erkennt also an, daß es *nicht*-eingetragene Vereine gibt.

Und *zum anderen* ist die weite Auslegung des Vereins-Begriffs für den Fall eines Vereinsverbotes – jedenfalls heutzutage und auch schon zur Zeit der Weimarer Republik (die Verfassung des deutschen Kaiserreichs von 1871 enthielt dagegen *keine* Grundrechte) nur die *Kehrseite* der genauso weiten Auslegung des Vereins-/Vereinigungs-Begriffs in Bezug auf die in Art. 9 I GG (bzw. – früher – [Art.124WRV](#)) garantierte Vereinigungsfreiheit⁴⁴.

41 C. Gastroph, *Die politischen Vereinigungen*, [West]Berlin, 1970, 101 – Hv. i.O.

42 S. [§§55-79BGB](#) (= spezielle Vorschriften für „[E]ingetragene Vereine“ – meine Hv.).

43 Vgl. [§§21-54BGB](#) (= „Allgemeine Vorschriften“ für – eingetragene und nicht-ingetragene – Vereine).

44 Einige Autoren halten den Vereins-Begriff des § 2 VereinsG – unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – sogar noch für zu eng: A. Rinken, a.a.O. (FN 19), 2001³ (Grundwerk), Art. 9 Abs., RN 49; W. Höfling, in: M. Sachs (Hg.), *Grundgesetz*, München, 2014⁷, Art. 9, RN 16.

c) Daraus folgt: Soweit es nicht um das *Medium* „linksunten“ (siehe dazu Teil I. der hiesigen Thesen) oder um andere spezifisch grundrechtsgeschützte Sachverhalte geht, bestünde – *ohne* weite Auslegung des Vereins-/Vereinigungs-Begriffs – in Bezug auf das *Zusammenwirken* der BetreiberInnen von linksunten *gar kein* Grundrechtsschutz durch Art. 9 I GG – das heißt: dieses Zusammenwirken könnte (im Rahmen der bescheidenen Grenzen, die die Schranken-Trias des [Art. 2 I GG](#)⁴⁵ setzt) vom Staat ohne weiteres unterbunden werden – z.B. aufgrund von [§ 2 baden-württembergisches Polizeigesetz](#) schon bei bloßen „Gefahren [... für] die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ (meine Hv.).

Dieses Bedenken gegen eine Einengung des Vereins-Begriffs relativiert sich allerdings in Bezug auf GrundrechtsträgerInnen, die kooperieren wollen, *ohne* sich zu vereinigen – das heißt: *ohne* einen Verein bzw. eine Vereinigung gründen zu wollen. Versammeln dürfen sie sich ohnehin im Rahmen von Art. 8 GG; gemeinsam Meinungen äußern, Wissenschaft betreiben, Kunst produzieren im Rahmen von Art. 5 GG; sich Briefe schreiben und miteinander telefonieren im Rahmen von [Art. 10 GG](#). Alle drei Artikel schützen das jeweilige Grundrecht *stärker* als Art. 2 I GG das dort genannte Grundrechte. Wenn *gar nicht* die *Absicht* besteht, einen Verein zu gründen und ihm einen Vereinsnamen zu geben und/oder ihn zu einer Rechtsperson zu machen, mag also *gar nicht viel* Kooperationsverhalten der Kooperierenden übrigbleiben, das auf den speziellen Schutz durch Art. 9 I GG angewiesen ist. – Anders sieht es allerdings in Bezug auf AusländerInnen in Deutschland aus, die *tatsächlich einen Verein* gründen wollen – denn Art. 9 I GG ist nur ein Deutschen-Grundrecht (kein Menschenrecht) („Alle Deutschen haben das Recht, ...“). AusländerInnen sind daher auf das einfach-gesetzliche Recht aus § 1 I Vereinsgesetz [„Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).“] und darauf, daß der Begriff „Verein“ nicht auf bestimmte Vereinszwecke und/oder -formen eingeschränkt wird, angewiesen.

d) Wenn die Klassifizierung der personalen Trägerstruktur von linksunten als „Verein“ angezweifelt werden soll, dann geht dies jedenfalls *nicht gegen* § 2 VereinsG, sondern nur *auf der Grundlage* von § 2 VereinsG. Einen Ansatzpunkt kann dafür die Formulierung, „Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit [... von] Personen für längere Zeit [...] einer organisierten Willensbildung *unterworfen* hat“ (meine Hv.), bieten. Denn es kann bezweifelt werden, daß konsens- und basisdemokratische Entscheidungsfindung, wie

„Eine Gruppe von Fußballfans, die sich bei jedem Heimspiel ihres Vereins zum Zwecke der Anfeuerung ihrer Mannschaft vorher zusammenfinden, gemeinsam das Stadion aufsuchen, immer von einer bestimmten Stelle aus die Anfeuerungsrufe ertönen lassen usw., kann durchaus schon eine Vereinigung und nicht bloße ein Versammlung darstellen.“ (Mutius, a.a.O. [FN 28], 194)

45 „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ (Der Begriff der „verfassungsmäßige Ordnung“ in Art. 2 I GG ist mit den gleichen Wörtern in Art. 9 II GG – nach ganz herrschender Meinung – *nicht* identisch; die gleichen Wörter bezeichnen in Art. 2 I GG vielmehr *alle* mit dem Grundgesetz formell und materiell vereinbaren einfach- und untergesetzlichen Rechtsvorschriften [BVerfGE 6, 32 - 45 <38 = [DFR-Tz.18](#)> – Elfes]).

sie linksunten praktiziert haben dürfte, unter den Begriff ‚Unterwerfung‘ des § 2 VereinsG unterfällt.⁴⁶ (Dieser Einwand in Bezug auf die Anwendbarkeit des § 2 und folglich auch des § 3 VereinsG – also *einfach*-gesetzlicher Normen – in Bezug auf linksunten ändert aber nichts daran, daß auch solche konsens- und basisdemokratischen Strukturen dem *grundgesetzlichen* Schutz der Vereinigungsfreiheit unterliegen.)

Die engere Formulierung im VereinsG wäre dann dahingehend zu verstehen, daß dem Gesetzgeber Vereinigungen *ohne* hierarchische Unterwerfung als *weniger* gefährlich erscheinen und deshalb *nicht* „als verboten [...] behandelt“ (§3VereinsG) werden sollen.⁴⁷

These 14: Selbst wenn dem Verein (entgegen These 12) nicht nur die Texte und das Verhalten seiner Mitglieder, sondern auch die Texte von Dritten vereinsrechtlich zuzurechnen wären, bliebe es dabei, daß der Verein vorrangig durch die *Pluralität* der von ihm veröffentlichten Texte, für die er lediglich eine *Plattform*⁴⁸ schuf, (und *nur untergeordnet* von den illegalen Texte, die dort *auch* veröffentlicht wurden) charakterisiert war

a) Aber selbst wenn die These des BMI akzeptiert wird,

- daß die BetreiberInnen von linksunten einen – informellen – Verein (i.S.v. § 2 VereinsG) gebildet haben, der nach § 3 VereinsG prinzipiell verbotsfähig wäre,

UND

wenn wir antizipieren, daß das BMI vielleicht doch noch dazu übergeht,

- den linksunten-BetreiberInnen selbst Äußerungsdelikte i.S.d. des StGB zu unterstellen,

ODER

46 Siehe dazu etwas ausführlicher bereits: <https://www.freitag.de/autoren/peter-nowak/solidarisch-mit-linksunten-indymedia> (ab „Das Vereinsgesetz spricht davon, ...“) – und noch etwas mehr bei nächster Gelegenheit.

47 Überlegungen Richtung eines solchen „asymmetrischen Vereins-Begriffs“ (*geringere* Anforderungen, soweit es um den Grundrechtsschutz geht; höhere, *soweit* es um ein Vereinsverbot geht), gibt es – allerdings in Bezug auf die zu fordernde Mitgliederzahl – tatsächlich in der juristischen Literatur: „Richtig ist zwar der Gedanke, daß die Bedeutung der Vereinigung für die Anwendung des Abs. 2 in Betracht kommt; ein damit begründeter Schutz vor übermäßigen Repressivmaßnahmen kann jedoch die generelle Beschränkung des Schutzbereichs des Abs. 1 nicht rechtfertigen.“ (Scholz, in: Maunz / Dürig, GG, 81. Lfg., Sept. 2017, Art. 9, RN 58).

48 „Wir wollen eine politische Plattform für emanzipatorische, solidarische und linke Inhalte bieten.“ (<https://web.archive.org/web/20160414053950/https://linksunten.indymedia.org/de/moderation>)

Der Begriff Plattform impliziert eine Pluralität von „Ideen“ und „Anschauungen“; es geht zumal im Falle einer „Plattform“ nicht um herausgeberische Identifikation mit allem, was veröffentlicht wurde, sondern darum, einen Ort für (kontroversen) „Austausch“ zu schaffen (duden.de, s.v. *Plattform*).

Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz sprach in seinem Bericht für das Jahr 2016 durchgängig von „Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘“ (<https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2016.pdf>, S. 52, 105, 107, 111 f., 114, 116 f., 121, 126 f. und 318 Register-Stichwort: „linksunten.indymedia (Internetplattform)“) und *nicht* von ‚Verein‘. Auf S. 115 war sogar von „gruppenunabhängige[n] Internetplattformen wie ‚linksunten.indymedia‘“ (meine Hv.) die Rede.

- wir – wiederum nur: *for the sake of argument* – außerdem die BMI-These akzeptieren, daß den BetreiberInnen im Rahmen des Art. 9 II GG, § 3 VereinsG die Straftaten *Dritter* zuzurechnen seien,

so würde selbst daraus noch nicht folgen, daß jener Verein „den Strafgesetzen zuwider[ä]uff[t]“. Denn auch dann bliebe es dabei, daß der Verein durch diese Straftaten gerade sein „spezifisches ‚Gepräge‘“⁴⁹ bekommen müßte. Zweck und Inhalt der Tätigkeit des vermeintlichen Vereins war das Medium „linksunten“ herauszugeben. In Bezug auf dieses Medium gilt aber das oben bereits in These 10 Gesagte: „Die allermeisten Artikel waren – legale – Berichte *von* und Aufrufe *zu* legalen politischen Aktionen sowie – legale – Analysen und kritische Stellungnahmen zu den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen.“ Dies schließt aus zu behaupten, linksunten habe sein „spezifisches ‚Gepräge‘“ gerade durch die illegalen Artikel erhalten.

b) Davon abgesehen, ist zu bestreiten, daß die fraglichen Äußerungsstrafatbestände – abgesehen von Übler Nachrede (die von der Schranke des Rechts der persönlichen Ehre gedeckt ist) und Androhung von Straftaten (die vielleicht gerade noch unter dem Begriff der „allgemeinen Gesetze“ fällt, weil das Drohen mit Gewalt und anderen Übeln Teil vieler klassischer Straftatbeständen ist [und nicht erst zu dem „politischen Strafrecht neuer Art“⁵⁰ gehört) – verfassungsgemäß sind. Denn die fraglichen Delikte richten sich als Äußerungsdelikte gerade gegen Meinungsäußerungen und Berichte, streichen an dem Grundrecht aus Art. 5 I GG also *nicht* vorbei⁵¹, sondern greifen in dessen

49 Ridder, a.a.O. (FN 28).

50 S. dazu: H. Čopić, *Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art*, Tübingen, 1967.

Vgl. dazu auch H. Ridder, *Vom Wendekreis der Grundrechte*, in: *Leviathan* 1977, 467 - 521 (503f.): Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 (BGBl. I, 739-747) geschaffenen Straftatbestände „waren geradezu exemplarische Fälle von Gesetzen, die die Meinungs-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Petitionsfreiheit zentral und ‚als solche‘, nämlich um der politischen Inhalte willen, beschneiden und deswegen die entsprechenden Grundrechte und gleichzeitig den allgemeinen Gleichheitssatz sowie das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG verletzen“.

51 Vgl. zum Ausdruck „vorbeistreichen“: „die ‚allgemeinen Gesetze‘ [sind] am ‚Normbereich‘ des Grundrechts, [...] vorbeistreichende Gesetze“ [Ridder, a.a.O. (FN 9), 78] – d.h.: „solche Gesetze, die nicht die rein geistige Wirkung der reinen Meinungsäußerung inhibieren“ (ders., *Meinungsfreiheit*, in: F. L. Neumann et al. [Hg.], *Die Grundrechte*, [West]Berlin, 1954, 242 - 290 [282]). Diese strikte Unterscheidung zwischen ‚geistigen‘ Meinungsäußerungen und physischen Handlungen schließt an die bereits zur Zeit der Weimarer Republik von Kurt Häntzschel (*Das Recht der freien Meinungsäußerung*, in: G. Anschütz / R. Thoma [Hg.], *Handbuch des Deutschen Staatsrechts*. Zweiter Band, Tübingen, 1932, 651 - 675 [660, 661]) vertretene Auffassung an: „Eine Meinungsäußerung kann sehr gute Wirkungen haben, kann aber auch alle Rechtsgüter von Staat und Gesellschaft schwer schädigen. Solange diese Gefährdung nur geistiger Natur ist, indem sie durch ungünstige Beeinflussung der Mentalität der Leser, Hörer oder Beschauer das Vertrauen zu bisher anerkannten Wahrheiten, als feststehend und richtig angenommenen Erkenntnissen oder herrschenden Sittengesetzen irgendwelcher Art erschüttert und dadurch vielleicht geistig den Boden für eine Änderung der bestehenden Anschauungen über Recht und Sitte vorbereitet, soll sie mit Rücksicht auf die guten Wirkungen der freien Meinungsäußerung, ohne die kein menschlicher Fortschritt denkbar ist, in Kauf genommen werden. [...] die Freiheit der Meinungsäußerung [hat] vor allen Rechtsgütern solange den Vorrang [...], als der Angriff auf sie lediglich mit dem ideellen Mittel sachlicher Überzeugung geschieht, [...] umgekehrt [hat aber] jedes Rechtsgut seinerseits vor der Freiheit der Meinungsäußerung Vorrang [...], sobald die Meinungsäußerung sich nicht auf ideelle Wirkungen beschränkt, sondern gleichzeitig auch materiell Rechtsgüter verletzt oder unmittelbar gefährdet.“ (Hv. i.O.)

Das Bundesverfassungsgericht (E 7, 198 - 230 [209, 210 = DFR-Tz. 36.39] – Lüth) knüpft an diese Lehre insofern an, als es sagt, „allgemeine Gesetze“ i.S.v. Art. 5 II GG seien nur solche Gesetze, die sich nicht gegen die Meinungsäußerungs- bzw. Pressefreiheit „als solche“ richten. – Freilich bleibt das BVerfG diesbzgl. auf halbem Wege stehen: Es klassifiziert nämlich durchaus auch *solche* Gesetze als „allgemeine Gesetze“, die sich gerade spezifisch gegen bestimmte Inhalte der Meinungsäu-

Schutzbereich ein, was aber mit dem Begriff der „allgemeinen Gesetze“ nicht vereinbar ist, sodaß es sich statt dessen um gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend und der persönlichen Ehre handeln müßte, wenn diese Straftatbestände verfassungsgemäß sein sollen – was aber jedenfalls bei den Straftatbeständen der Anleitung (§§91, [130aStGB](#) von [2009](#) und [1986](#)) und Aufforderung ([§111StGB](#)) zu Straftaten und der Billigung von Straftaten ([§140StGB](#) von [1953](#)) nicht der Fall ist.

These 15: Der vermeintliche Verein war auch nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet, denn der *erklärte und realisierte*⁵² Zweck des Vereins war, ganz allgemein „eine politische Plattform für emanzipatorische, solidarische und linke Inhalte [zu] bieten“

Zitieren wir sorgfältigerweise noch einmal Art. 9 II GG:

„Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

Wofür oder wogegen sich der vermeintliche Verein richtet, dürfte sich am besten anhand der Moderationskriterien und der tatsächlichen Moderationspraxis für linksunten.indymedia feststellen lassen. (Darauf, daß die *tatsächliche* Moderationspraxis – abgesehen von Schwankungen, die immer bei der Auslegung von Regeln auftreten – relevant von den *veröffentlichten* Regeln abwich, deutet nichts hin.)

a) Die Moderationskriterien sind erfreulicherweise – [wie Anderes auch](#) – bei [archive.org](#) weiterhin online und können daher hier zitiert werden (die ausgelassenen Passagen betreffen ausschließlich Beschreibungen technischer Funktionen und Möglichkeiten sowie die gestalterische Gliederung der Webseite von linksunten.indymedia):

„Die Moderationskriterien legen fest, was mit einem Beitrag bei Indymedia linksunten passiert. Sie stellen die Arbeitsgrundlage für die Moderationsentscheidungen des linksunten-Kollektivs dar. Diese Kriterien sind nicht statisch, sondern werden kontinuierlich diskutiert und bei Bedarf verändert. Wir formulieren diese Kriterien aus, um die Moderationsentscheidungen transparent zu machen.

Was wollen wir?

Wir wollen eine politische Plattform für emanzipatorische, solidarische und linke Inhalte bieten. Indymedia lebt durch selbstrecherchierte Nachrichten und selbstgeschriebene Erlebnisberichte. Wir hoffen auf verständliche und sorgfältig erstellte Beiträge. [...].

Was wollen wir nicht?

ßerung richten – und schwächt die anti-liberalen Auswirkungen seiner Rechtsprechung dann aber wiederum dadurch ab, daß es – ohne jeden Anhalt im *Text* des GG dafür – behauptet, die „allgemeinen Gesetze“ seien ihrerseits wiederum im Lichte der Grundrechte aus Art. 5 I GG auszulegen (ebd. 208 = [DFR-Tz.34](#); s. kritisch zu dieser Rechtsprechung die in FN 29 in Bezug genommenen Ausführungen von Ridder).

52 Auch nach Ansicht des BMI scheint der vermeintliche Verein keine relevanten, anderen Tätigkeiten als das Betreiben von linksunten entfaltet zu haben.

Alle Inhalte, die linke Projekte oder Personen gefährden, werden gelöscht, wozu auch unverpixelte oder von anderen Seiten eingebundene Fotos gehören können. Wir zensieren faschistische, rassistische, nationalistische, geschichtsrevisionsistische, antisemitische, homophobe und sexistische Inhalte. Wir zensieren Nazikommentare sowie geschichtsrevisionsistische und extremismustheoretische Nazivergleiche. Zensierte Beiträge sind nicht mehr einsehbar, können aber per E-Mail angefordert werden.

Wir verstecken offensichtliche Falschmeldungen, Werbung für Parteien und hierarchische Gruppen, Wahlwerbung und kommerzielle Werbung, Spam, Verschwörungstheorien und religiöse Inhalte sowie doppelte Postings. Beleidigungen können ebenfalls versteckt werden. Versteckte Beiträge können im Versteckearchiv weiterhin eingesehen, aber weder ergänzt noch von Suchmaschinen gefunden werden.

Wir geben den Grund für das Zensieren oder Verstecken eines Beitrags an, um Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Mach mit, mach weiter!

Diese Moderationskriterien sind nicht unveränderlich. Wenn du Anregungen oder Wünsche hast oder wenn du mitmoderieren willst, dann schreib uns eine Mail, komm in den Chat und nimm an unseren Treffen teil.⁵³

Von Ablehnung der „Menschenrechte“, der „demokratische[n ...] Verantwortlichkeit der Regierung“, des „Mehrparteienprinzip[s]“ und des „Recht[s] auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ – so die oben (in These 11) schon zitierten Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts für ‚gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet‘ ist auch hier *nichts* zu lesen.

- Allein zu lesen ist, daß „Werbung für Parteien“ bei linksunten nicht erscheinen soll und ggf. „versteckt“ wird, was als Entscheidung der HerausgeberInnen (BetreiberInnen) über die sog. „Tendenz“ ihres Mediums zweifelsohne legal ist⁵⁴ – und im übrigen nicht heißt, daß alle Parteien (oder alle Parteien bis auf eine Staatspartei) verboten werden soll.
- Und, daß auch „Werbung für [...] hierarchische Gruppen“ unerwünscht war und versteckt wurde, unterstreicht das oben schon Gesagte: linksunten war auf alle Fälle eher ein Medium der autonomen, anarchistischen, antiautoritären oder wie auch immer zu nennenden als der stalinistischen Linken.

„[E]manzipatorische, solidarische und linke Inhalte“ mögen dem Staat manchmal unbe-

53 <https://web.archive.org/web/20160414053950/https://linksunten.indymedia.org/de/moderation>.

54 BVerfGE 52, 283 - 303 (296 = [DFR-Tz.42](#)) – Tendenzbetrieb: „Das Grundrecht der Pressefreiheit umfaßt die Freiheit, die Tendenz einer Zeitung festzulegen, beizubehalten, zu ändern und diese Tendenz zu verwirklichen; dies ist eine Grundbedingung freier Presse, wie sie durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet wird.“

BVerfGE 95, 28 (35 f. = [DFR-Tz.27f.](#)) – Werkszeitungen: „Das Grundrecht schützt den gesamten Inhalt eines Presseorgans (vgl. BVerfGE 21, 271 [[278f.](#)]). Das folgt schon daraus, daß zur Pressefreiheit nicht nur die Bestimmung des Inhalts einer einzelnen Ausgabe oder des Themas eines einzelnen Artikels, sondern erst recht die Grundentscheidung über Ausrichtung und Gestaltung des Publikationsorgans insgesamt gehört. Darin ist auch die Entscheidung eingeschlossen, ob Zuschriften von Dritten in die Publikation aufgenommen werden. Geschützt sind daher nicht nur eigene Beiträge der Herausgeber oder redaktionellen Mitarbeiter. Der Schutz der Pressefreiheit umfaßt auch die Wiedergabe von Beiträgen Außenstehender, die sich nicht beruflich im Pressewesen betätigen. [...] Das Grundrecht der Pressefreiheit schützt schließlich auch die Entscheidung, Zuschriften Dritter anonym zu veröffentlichen. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, daß sich die Freiheitsgarantie nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der Publikation bezieht (vgl. BVerfGE 60, 234 [[239f.](#)]). Zur Form gehört es auch, ob die Veröffentlichung eines Beitrags mit oder ohne Autorenangabe erfolgt. Soweit die Anonymität den Zweck hat, Autoren vor Nachteilen zu bewahren und der Zeitung den Informationsfluß zu erhalten, fällt ins Gewicht, daß sich die Pressefreiheit auch auf das Redaktionsgeheimnis sowie das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informant erstreckt (vgl. BVerfGE 20, 162 [[176f.](#)]).“

quem sein, aber sind – jedenfalls in dieser vagen Allgemeinheit, die sich in dem (in der Tat sehr pluralen) Medium auch tatsächlich ausdrückte – mit der verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik vereinbar. Der Umstand, daß *manche* der bei linksunten publizierten Inhalte mit dem, was das Bundesverwaltungsgericht unter „verfassungsmäßiger Ordnung“ versteht, nicht vereinbar gewesen sein mögen, macht *weder* das ganze Medium *noch* die ganze – das Medium organisatorisch-technisch tragende – Struktur (BfM: „Verein“) zu einem bzw. einer ebenfalls gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Medium bzw. Struktur.

b) Bei den Moderationskriterien ist also noch mehr als bei den veröffentlichten Beiträgen, von denen manche immerhin von der Abschaffung von Staat und Regierung sprechen, Fehlanzeige bezüglich ‚Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung‘ zu erstatten.

Da bei linksunten die Artikel erst *von den AutorInnen* geschrieben und auch *selbst veröffentlicht* wurden und die Artikel bei Verstoß gegen die Moderationskriterien erst *später* von den BetreiberInnen gelöscht wurden und die Moderationskriterien ausgesprochen harmlos sind, kann das BfM den BetreiberInnen also nicht das – als gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet – vorwerfen, was die BetreiberInnen tatsächlich gesagt *und getan* haben, sondern allenfalls das, was sie *nicht* getan haben: nämlich Texte aus dem militanten bzw. gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten linken Spektrum zu *löschen*.

Aber eine Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung durch Unterlassen gibt es nicht. Denn das Wort „richten“ soll ja – so die Rechtsprechung des BVerwG – eine „aggressiv-kämpferische“ Haltung ausdrücken.⁵⁵ Eine „aggressiv-kämpferische“ Haltung durch nichts Tun (Unterlassen) ist aber eine Denkmöglichkeit.

IV.

Hatte der vermeintliche Verein einen Namen und ein Kennzeichen, das zu verwenden, nun verboten ist?

These 16: Mag es auch vielleicht objektiv einen Trägerverein *für* das Medium „linksunten“ gegeben haben, so hatte dieser *Verein* jedenfalls keinen Namen und kein Kennzeichen; folg-

⁵⁵ „Eine Vereinigung richtet sich i. S. des Art. 9 II GG [...] nicht schon dann gegen die so umschriebene verfassungsmäßige Ordnung, wenn sie diese lediglich ablehnt und ihr andere Grundsätze entgegenstellt. Sie muss ihre verfassungsfeindlichen Ziele vielmehr kämpferisch-aggressiv verwirklichen wollen.“ (BVerwG NVwZ 2013, 871, Tz. 14 – HNG) Vgl. auch BVerfGE 5, 141 = DFR-Tz. 251 – KPD: „Eine Partei ist auch nicht schon dann verfassungswidrig, wenn sie diese obersten Prinzipien einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht anerkennt, sie ablehnt, ihnen andere entgegensetzt. Es muß vielmehr eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen; sie muß planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen.“

Zur näheren Definition von „kämpferisch-aggressiv“ siehe Münch (a.a.O. [FN 28], RN 63 mit weiteren Nachweisen).

lich gibt es auch kein Kennzeichen, das gem. § 9 VereinsG verboten ist bzw. werden könnte

Mag es auch vielleicht objektiv einen Trägerverein für das Medium „linksunten“ gegeben haben, so hatte dieser Verein jedenfalls keinen Namen und kein Kennzeichen – und zwar schlicht und ergreifend deshalb, weil dessen Mitglieder ihm weder einen Namen noch ein Kennzeichen gegeben haben (und zwar, weil sie aller Wahrscheinlichkeit nach gar kein Bewußtsein davon hatten, einen Verein zu bilden [!] – sich ihnen die Namens- und Kennzeichenfrage also gar nicht stellte). Folglich gibt es auch kein Kennzeichen, das gem. § 9 VereinsG verboten werden könnte.

These 17: Sehr wohl gibt es dagegen ein Logo des *Mediums* „linksunten“; dieses Logo ist aber gemäß dem zuvor (These 16) Ausgeführten *nicht* das Kennzeichen eines Vereins; folglich unterliegt die Weiterverwendung des in der Auflösungsverfügung – als ‚Vereins-Kennzeichen‘ abgedruckten – Logos auch *nicht* der Strafbarkeit des § 20 I Nr. 5 VereinsG

Sehr wohl gibt es dagegen ein Logo des – eventuell von einem Verein betriebenen – *Mediums* „linksunten“; dieses Logo ist aber gemäß dem zuvor Ausgeführten *nicht* das Kennzeichen des Vereins⁵⁶, denn der eventuelle Verein hatte – wie in These 16 dargelegt – kein Kennzeichen. Daher unterliegt die Weiterverwendung des in der Auflösungsverfügung abgedruckten Kennzeichens auch nicht der Strafbarkeit des § 20 I Nr. 5 VereinsG.

V.

Darf das Vermögen eines aufgelösten Vereins beschlagnahmt werden?

These 18: Selbst wenn die Auflösung des Vereins rechtmäßig gewesen sein sollte, so wäre dennoch die Beschlagnahme des Vereinsvermögens rechts*widrig*, denn die zugrunde liegende Gesetzesvorschrift ist verfassungswidrig, da sie sich nicht auf die Auflösung des verbotenen Vereins beschränkt, sondern eine verdeckte Geldstrafe für die ursprüngliche Vereinsgründung darstellt

Schließlich: Selbst wenn die Auflösung des Vereins rechtmäßig gewesen sein sollte, so wäre dennoch die Beschlagnahme des Vereinsvermögens rechtswidrig, denn die zu-

⁵⁶ Siehe zu diesem Unterschied bereits: <http://www.trend.infopartisan.net/trd1018/Einstellungsantrag-dgs>, S. 13 f.

grunde liegende Gesetzesvorschrift ist verfassungswidrig, da sie sich nicht auf die Anordnung der Auflösung des verbotenen Vereins beschränkt, sondern eine verdeckte Geldstrafe für die ursprüngliche Vereinsgründung bedeutet⁵⁷:

„Das Äußerste, was Art. 9 Abs. 2 gegen einen ‚verbotenen‘ Verein zulassen kann, ist seine Beseitigung durch Auflösung. Die Vermögenseinziehung ist eine verkappte Geldstrafe für diejenigen, die in Wahrnehmung ihres Grundrechts aus Art. 9 Abs. 1 den Verein gebildet haben, verletzt also deren Grundrecht und läuft im übrigen genau auf das hinaus, was nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG nicht sein soll, nämlich eine rückwirkende Behandlung des aufgelösten Vereins als schon vor Auslösung aufgelöst und gegen die Auflösungsverfügung tätig gewesen.“⁵⁸

§ 3 I 1 VereinsG lautet: „Ein Verein darf *erst dann* als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; [...]“ (meine Hv.)

Damit ist die Vermögensbeschlagnahmung außerdem auch unter dem Gesichtspunkt des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots ([Art. 103 II GG](#)) problematisch. Denn das Vereinsvermögen entstand ja in der Zeit *vor* der Auflösungsverfügung – also zu der Zeit, als der Verein noch *nicht* „als verboten [...] behandelt werden“ durfte. Das heißt wiederum: Für *diese* Zeit dürfen die Mitglieder des Vereins nicht durch Vermögensbeschlagnahme bestraft werden, sondern ist mit dem Vereinsvermögen wie in [§45 BGB](#) bestimmt zu verfahren:

„(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.“

VI. Resümee

These 19: Die – hier vorgenommene – präzise Unterscheidung zw. den jeweils spezifischen Schutzbereichen von Art. 5 und 9 GG führt also zu einer deutlich *klarerer* Begründung dessen,

⁵⁷ Vgl. St. Rixen, in: a.a.O. (FN 31), Art. 9, RN 82 mit weiteren Nachweisen: „Art. 9 Abs. 2 ist Schrankenvorbehalt, nicht Schutzbereichsgrenze, definiert also nicht eine Tatbestandsausnahme (Rdn. 8). Ein Vereinsverbot wirkt daher erst, sobald es zu einer behördlichen Anordnung gekommen ist“. Daraus folgt, daß auch der Verein, der nach Art. 9 II GG ‚verboten ist‘, (bis zur behördlichen Feststellung des Verbotes und Anordnung der Auflösung noch) unter dem Schutz von Art. 9 I GG steht.

⁵⁸ Ridder, a.a.O. (FN 28), RN 25.

was auch andere unter Berufung auf Verhältnismäßigkeitsgebot bzw. Übermaßverbot vertreten – nämlich: Das BMI hat mit seiner Verfügung zur Auflösung des vermeintlichen **Vereins** „linksunten.indymedia“ **kein** rechtmäßiges Verbot des **Mediums** „linksunten.indymedia“ ausgesprochen

Mit der präzisen Unterscheidung zwischen den jeweils spezifischen Schutzbereichen von Art. 5 und 9 GG (s. vorstehend Teil I. *einerseits* und Teil III. *andererseits*) läßt sich also viel *besser* begründen, was auch andere – vage und für staatliche Opportunitäts-erwägungen anfällig⁵⁹ – mit Verhältnismäßigkeitsgebot bzw. Übermaßverbot⁶⁰ begründen – nämlich: Das BMI hat mit seiner Verfügung zur Auflösung des vermeintlichen Vereins „linksunten.indymedia“ *kein* rechtmäßiges Verbot des **Mediums** „linksunten.indymedia“ ausgesprochen.

Detlef Georgia Schulze schreibt viel – und meist sehr ausführlich – und hat u.a. zwei Sammelbände mit dem Titel „Rechtsstaat statt Revolution. Verrechtlichung statt Demokratie? – Transdisziplinäre Analysen zum deutschen und spanischen Weg in die Moderne“ herausgegeben und in der Festschrift für Frieder Otto Wolf begründet, warum die deutsche Rechtsklugheit (Jurisprudenz) keine Wissenschaft ist. In letzter Zeit erschien von ihm/ihr in Freiheitsliebe „Dietmar Bartschs Spiel mit dem Feuer“ sowie in trend 2/2019 „8. März: Warum streiken wir eigentlich?“.

Der vorliegende Text entstand bereits kurz nach dem Verbot und blieb dann erst einmal liegen; für die jetzige Veröffentlichung wurde er nur einmal Korrektur gelesen. Diese ‚Verspätung‘ bei der Veröffentlichung mag dem Text an der einen oder anderen Stelle anzumerken sein.

59 H. Ridder, „Das Menschenbild des Grundgesetzes“. Zur Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland, in: Demokratie und Recht 1979, 123-134 (127): Das „Verhältnismäßigkeitsprinzips‘ [...] besagt: Nur soviel als Rechtsfindung und -anwendung deklarierte Erfindung und Anwendung von Nicht-Recht bzw. nur soviel Nicht-Findung und Nicht-Anwendung von Recht, wie im Einzelfall um der generellen und großzügig verfahrenen Systemerhaltung willen erforderlich. Dementsprechend auch nur so - viel Blindheit oder Legasthenie oder intellektuelle Schwerhörigkeit gegenüber dem positiven Recht wie jeweils erforderlich.“ (Link im Zitat von mir hinzugefügt, DGS)

60 Siehe z.B.: „Es gibt freilich ein verfassungsrechtliches Übermaßverbot: Der Staat soll nicht im Übermaß, sondern so maßvoll wie möglich eingreifen. Das Vorgehen dagegen, erst ein generelles Verbot auszusprechen und dann weitere Beweise dafür zu sammeln, erinnert ein wenig an das alte Motto aus dem Westen: Schieß erst, frage später. [...]. Es ist auch ein Unterschied, ob eine Plattform von vorneherein als Forum zur Begehung oder Planung von Straftaten da ist wie im Falle rechtsextremistischer oder islamistischer Seiten, die aus dem Verkehr gezogen wurden; oder ob sich auf einer Seite, deren Inhalte meist noch von der Meinungsfreiheit getragen werden, einzelne strafbare Äußerungen finden. Diese Meinungsfreiheit gehört zu den wichtigsten Werten des Grundgesetzes. Mit der scharfen Waffe des Verbots sollten die Behörden sehr zurückhaltend umgehen.“ (<http://www.sueddeutsche.de/politik/extremismus-starke-gesten-machen-noch-keine-starke-demokratie-1.3640279>)

Inhaltsverzeichnis

I. Art. 5 I, II GG als in Wirklichkeit für die Beurteilung des Mediums „linksunten“	
einschlägige Norm.....	2
These 1: Art. 9 II GG schränkt ausschließlich die Vereinigungsfreiheit ein, aber nimmt keine Einschränkung der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit vor und ermöglicht sie auch nicht.....	2
These 2: Die Tätigkeit eines Vereins ist nicht an Art. 9 GG, sondern an dem – in Bezug auf die jeweiligen Tätigkeit einschlägigen – Grundrecht zu messen.....	2
These 3: Das internet-Medium „linksunten.indymedia“ – als Haupttätigkeitsbereich des vermeintlich existiert habenden vermeintlich gleichnamigen Vereins – ist demgemäß v.a. an Art. 5 I, II GG zu messen.....	3
These 4: Ein Komplett-Verbot eines Mediums ist eine Steigerung von – eh schon grundgesetzwidriger – Zensur (einzelner Werke).....	3
These 5: Soweit ersichtlich, existieren in Deutschland überhaupt keine Gesetze, die ein Komplett-Verbot von Medien ermöglichen würden.....	4
These 6: Würde die Konstruktion des BMI eines Medienverbots im Wege eines Vereinsverbotes akzeptiert, so würde dies nicht nur informelle Gruppen wie bei linksunten, sondern genauso auch kommerzielle Presseunternehmen betreffen, denn Aktiengesellschaften und GmbHs fallen ausdrücklich unter den Begriff der ebenfalls verbotbaren „Wirtschaftsvereinigungen“ in §17VereinsG.....	5
These 7: Die einzige Vorschrift, gegen die das Medium „linksunten“ verstoßen hat, ist § 55 Rundfunkstaatsvertrag – aber auch für einen solchen Verstoß ist als Sanktion kein dauerhaftes Verbot vorgesehen.....	7
These 8: Der Mediums-Name „linksunten.indymedia“ darf also weiterhin verwendet werden.....	7
These 9: Dies wäre allenfalls dann teilweise anders zu beurteilen, wenn ein herausgebender Verein nicht nur existiert hätte, sondern in dem Medium auch in Erscheinung getreten wäre.....	7
II. For the sake of argument. Was wäre, wenn das Medium „linksunten“ – wie das Bundesministerium des Innern meint – an Art. 9 II GG zu messen wäre?.....	8
These 10: Das Medium „linksunten“ – wenn auch etliche dort veröffentlichte Artikel – lief den Strafgesetzen nicht zuwider.....	8
These 11: Jedenfalls die bisherige bundesverwaltungsgerichtliche Definition des Begriffs der ‚Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung‘ ist auf neonazistische und stalinistische Gruppen zugeschnitten, paßt aber nicht auf autonom-anarchistische sowie ‚sozial-bewegte‘ Politikvorstellungen, wie sie bei linksunten dominierten.....	10
III. Art. 9 II GG als Maßstab für die Beurteilung der Verbotenheit des vermeintlichen Vereins „linksunten.indymedia“ – und: Gab es überhaupt einen Verein „linksunten.indymedia“?.....	13
These 12: Einem Verein können allenfalls – bestimmte Straftaten der Vereinsmitglieder – nämlich solche, die eine „Realisation des ‚Gruppenwillens‘“ darstellen –, aber nicht Straftaten von Dritten zugerechnet werden. Daher ist in Bezug auf linksunten ausschlaggebend, daß das BMI den vermeintlichen linksunten-BetreiberInnen selbst gar keine Straftaten vorwirft.....	13
These 13: Gem. § 2 I 1 VereinsG ist von einem weiten Vereins-Begriff auszugehen; dennoch ist zu bezweifeln, daß die BetreiberInnen von linksunten vereinsförmig organisiert waren.....	14
These 14: Selbst wenn dem Verein (entgegen These 12) nicht nur die Texte und das Verhalten seiner Mitglieder, sondern auch die Texte von Dritten vereinsrechtlich zuzurechnen wären, bliebe es dabei, daß der Verein vorrangig durch die Pluralität der von ihm veröffentlichten Texte, für die er lediglich eine Plattform schuf, (und nur untergeordnet von den illegalen Texte, die dort auch veröffentlicht wurden) charakterisiert war.....	16
These 15: Der vermeintliche Verein war auch nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet, denn der erklärte und realisierte Zweck des Vereins war, ganz allgemein „eine politische Plattform für emanzipatorische, solidarische und linke Inhalte [zu] bieten“.....	18

IV. Hatte der vermeintliche Verein einen Namen und ein Kennzeichen, das zu verwenden, nun verboten ist?	20
These 16: Mag es auch vielleicht objektiv einen Trägerverein <i>für</i> das Medium „linksunten“ gegeben haben, so hatte dieser Verein jedenfalls keinen Namen und kein Kennzeichen; folglich gibt es auch kein Kennzeichen, das gem. § 9 VereinsG verboten ist bzw. werden könnte.....	20
These 17: Sehr wohl gibt es dagegen ein Logo des Mediums „linksunten“; dieses Logo ist aber gemäß dem zuvor (These 16) Ausgeführten <i>nicht</i> das Kennzeichen eines Vereins; folglich unterliegt die Weiterverwendung des in der Auflösungsverfügung – als ‚Vereins-Kennzeichen‘ abgedruckten – Logos auch <i>nicht</i> der Strafbarkeit des § 20 I Nr. 5 VereinsG.....	21
V. Darf das Vermögen eines aufgelösten Vereins beschlagnahmt werden?	21
These 18: Selbst wenn die Auflösung des Vereins rechtmäßig gewesen sein sollte, so wäre dennoch die Beschlagnahme des Vereinsvermögens rechts <i>widrig</i> , denn die zugrunde liegende Gesetzesvorschrift ist verfassungswidrig, da sie sich nicht auf die Auflösung des verbotenen Vereins beschränkt, sondern eine verdeckte Geldstrafe für die ursprüngliche Vereinsgründung darstellt.....	21
VI. Resümee	22
These 19: Die – hier vorgenommene – präzise Unterscheidung zw. den jeweils spezifischen Schutzbereichen von Art. 5 und 9 GG führt also zu einer deutlich <i>klarerer</i> Begründung dessen, was auch andere unter Berufung auf Verhältnismäßigkeitsgebot bzw. Übermaßverbot vertreten – nämlich: Das BMI hat mit seiner Verfügung zur Auflösung des vermeintlichen Vereins „linksunten.indymedia“ kein rechtmäßiges Verbot des Mediums „linksunten.indymedia“ ausgesprochen	22